jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/21 2006/05/0273

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.2007

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;
AVG §8;
BauO Wr §129 Abs10;
BauO Wr §129 Abs4;
BauO Wr §134 Abs7;
BauRallg;

Rechtssatz

Amtswegig zu erlassende Bescheide im Sinne des § 134 Abs. 7 Wr BauO sind in erster Linie baupolizeiliche Aufträge nach § 129 Abs. 4 und § 129 Abs. 10 Wr BauO (vgl. den hg. Beschluss vom 30. Juni 1998, Zl. 98/05/0093). Gemäß § 129 Abs. 10 Wr BauO sind Beseitigungsaufträge an den Eigentümer (jeden Miteigentümer) des Gebäudes oder der baulichen Anlage zu richten. Der Bestandnehmer ist in einem solchen Verfahren gemäß § 134 Abs. 7 zweiter Satz Wr BauO nur als Beteiligter anzusehen (vgl. hiezu allgemein das hg. Erkenntnis vom 16. Oktober 1990, Zl. 90/05/0060, mwN; vgl. auch die bei Geuder/Hauer, Wiener Bauvorschriften5, zu § 134 Abs. 7 Wr BauO auf S. 864 wiedergegebene Judikatur).

Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag Baurecht Mieter Bestandnehmer Gewerbebetrieb

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050273.X01

Im RIS seit

23.10.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at